



Satzung Snookerclub 147 Karlsruhe e.V. in der gültigen Fassung vom 06.03.2026

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der im Jahre 2004 gegründete Verein führt den Namen „Snookerclub 147 Karlsruhe e.V.“.
2. Der „Snookerclub 147 Karlsruhe e.V.“, nachfolgend Verein genannt, ist eine Amateur-Sport-Organisation und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Billardverbands Baden-Württemberg e.V. . Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Snookersports.
2. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung und Pflege des Billard- und insbesondere des Snookersports.
 2. allen Mitgliedern ein den Regeln entsprechendes Spielen zu ermöglichen.
 3. durch Planung und Errichtung vereinseigener Sportanlagen die Voraussetzungen zur Jugendarbeit, zum regelgerechten Spielen sowie zur Teilnahme an regionalen und

überregionalen Leistungswettbewerben zu schaffen.

4. alle Fragen im Zusammenhang mit dem Snookersport zum Wohl aller Mitglieder im Sinne sportlicher Tradition zu regeln.
5. die Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder bei übergeordneten Sportverbänden sowie anderen Organisationen zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Aufnahmen können bei der Mitgliederversammlung neu entschieden werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und

Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens drei Monaten ununterbrochen aktive Mitglieder waren.
4. Jugendliche Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht selbst wahr.
5. Das Stimmrecht von minderjährigen, nicht geschäftsfähigen Mitgliedern üben ihre Erziehungsberechtigten aus.
6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
8. Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Paragraph 5, Abschnitt 7, Punkt 1. - 4. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

1. eine Aufnahmegebühr
2. regelmäßige Mitgliedsbeiträge
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Finanzordnung.
3. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten ruht, solange die Bezahlung der fälligen Beiträge in Verzug ist. Dies gilt explizit auch für das Stimmrecht.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze von einem Jahresbeitrag gilt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen (im Weiteren Helferstunden genannt) zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Helferstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Helferstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 79. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Helferstunden befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 1. freiwilligen Austritt
 2. Tod
 3. Streichung von der Mitgliederliste
 4. Ausschluss aus dem Verein
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.
3. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gültig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes oder mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. Grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
 2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 3. Grobes unsportliches Verhalten.
 4. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört unter anderem auch Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. In allen Fällen bestehen die Verbindlichkeiten für das Mitglied dem Verein gegenüber bis zum Ende der Mitgliedschaft weiter.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden

diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Protokollierung von Beschlüssen
 1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
 2. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Tag der Versammlung;
 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 5. die Tagesordnung;
 6. die gestellten Anträge sowie das genaue Ergebnis der Abstimmungen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen);
 7. bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmung.
 3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 4. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls müssen spätestens innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom / von der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim / bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Sitzungsleitung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per Briefwahl ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer /-innen
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer /-innen
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus fünf Personen:
 1. der / die erste Vorsitzende
 2. der / die zweite Vorsitzende
 3. der / die Schatzmeister/in
 4. der / die Schriftführer/in

5. der / die Sportwart/in
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro die Mehrheit des Vorstands nötig ist. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
5. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er / Sie bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der / die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der / die zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die erste oder der / die zweite Vorsitzende, anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der zweiten Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege

sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungswelt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
 1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 3. Geldstrafe bis zu 250 Euro je Einzelfall
 4. Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 5 dieser Satzung

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, sein Geburtsdatum, seine Telefonnummer, seine E-Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied im Badischen Sportbund e.V. und im Billardverband Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen

werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 06.03.2026

-
1. Vorsitzender Dominik Haug Schriftführer: Peter Karrer